



Reglement des UEFA-Superpokals

2007

INHALTSVERZEICHNIS

I	Vertretung – Aufgaben und Pflichten	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	VERTRETUNG	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	PFLICHTEN DER VEREINE	1
II	Pokal und Medaillen	2
	<i>Artikel 3</i>	2
	POKAL	2
	MEDAILLEN	2
III	Organisation – Verantwortung – Versicherung	3
	<i>Artikel 4</i>	3
	VERANTWORTUNG	3
	VERSICHERUNG	3
IV	Wettbewerbsmodus	4
	<i>Artikel 5</i>	4
	VERLÄNGERUNG	4
	<i>Artikel 6</i>	4
	WEIGERUNG ZU SPIELEN, SPIELABSAGE ODER -ABBRUCH AUS VERSCHULDEN EINES VEREINS	4
V	Spielplan	5
	<i>Artikel 7</i>	5
VI	Stadion und Spielorganisation	5
	<i>Artikel 8</i>	5
	STADION	5
	AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	5
	STADIONZERTIFIKATE	5
	BESCHAFFENHEIT DES SPIELFELDES	6
	FLUTLICHT	6
	UHREN	6
	GROSSBILDSCHIRME	6
	MOBILE STADIONDÄCHER	6
	BÄLLE	7
	<i>Artikel 9</i>	7
	UNBESPIELBARKEIT DES SPIELFELDES, SCHLECHTES WETTER	7
	SPIELABBRUCH	7
	HÖHERE GEWALT	7
	<i>Artikel 10</i>	8
	SPIELORGANISATION	8

MEDIENVORKEHRUNGEN	8
VII Spielregeln	10
<i>Artikel 11</i>	10
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	10
SPIELBLATT	10
ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	11
<i>Artikel 12</i>	11
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	11
<i>Artikel 13</i>	11
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	11
VIII Spielberechtigung	12
<i>Artikel 14</i>	12
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
BEDINGUNGEN FÜR LISTE A	13
BEDINGUNGEN FÜR LISTE B	14
IX Ausrüstung	14
<i>Artikel 15</i>	14
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	14
FARBEN	14
SPIELERNAMEN	14
WAHL DES SPONSORS	14
MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM SPONSOR	15
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	15
NICHT ZUR SPIELKLEIDUNG GEHÖRIGE ARTIKEL	15
ÜBERZÜGE ZUM AUFWÄRMEN	15
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	16
X Schiedsrichter	16
<i>Artikel 16</i>	16
BEZEICHNUNG	16
ANKUNFT	16
VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	16
KRANKHEIT, VERLETZUNG	16
SCHIEDSRICHTERBERICHT	17
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	17
XI Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	17
<i>Artikel 17</i>	17
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	17
<i>Artikel 18</i>	18
GELBE UND ROTE KARTEN	18
<i>Artikel 19</i>	18
PROTESTERKLÄRUNG	18

<i>Artikel 20</i>	18
PROTESTGRÜNDE	18
<i>Artikel 21</i>	18
BERUFUNGEN	18
<i>Artikel 22</i>	19
DOPING	19
XII Finanzielle Bestimmungen	19
<i>Artikel 23</i>	19
XIII Besitz und Verwertung der kommerziellen Rechte	20
<i>Artikel 24</i>	20
XIV Schutz- und Urheberrechte	21
<i>Artikel 25</i>	21
XV Schiedsgericht des Sports (TAS)	21
<i>Artikel 26</i>	21
XVI Unvorhergesehene Fälle	21
<i>Artikel 27</i>	21
XVII Schlussbestimmungen	21
<i>Artikel 28</i>	21
ANHANG I: FAIRPLAY-BEWERTUNG	23
ANHANG II: LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER	28

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation des UEFA-Superpokals 2007 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

I Vertretung – Aufgaben und Pflichten

Artikel 1

Vertretung

- 1.01 Der Wettbewerb, bei dem die Gewinner der UEFA Champions League und des UEFA-Pokals der vorangegangenen Spielzeit aufeinander treffen, wird von der UEFA zu Beginn jeder neuen Spielzeit durchgeführt. Der Gewinner der UEFA Champions League gilt als Heimmannschaft, der Gewinner des UEFA-Pokals gilt als Auswärtsmannschaft. Der Wettbewerb wird im August ausgetragen.
- 1.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein über eine Lizenz verfügen, die vom jeweiligen Landesverband in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gemäss dem UEFA-Klublizenzierungshandbuch (Version 1.0) akkreditierten nationalen Klublizenzierungsregelwerk ausgestellt wurde.

Artikel 2

Pflichten der Vereine

- 2.01 Die teilnehmenden Vereine verpflichten sich,
 - a) schriftlich zu bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
 - b) schriftlich zu bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen;
 - c) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - d) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - e) das vorliegende Reglement einzuhalten und in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - f) das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;

- g) während der Hin- und Rückreise keine anderen Spiele auszutragen;
- h) ihre Reise zeitlich so einzurichten, dass ihre Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft;
- i) die UEFA oder den UEFA-Superpokal nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen.

2.02 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
- b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
- c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
- d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

II Pokal und Medaillen

Artikel 3

Pokal

- 3.01 Der Siegerverein erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Pokals und ist verpflichtet, ihn zu versichern. Der Verein muss den Pokal zwei Monate vor dem nächsten Endspiel in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegervereins auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Siegerverein erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in seinen Besitz übergeht. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Vereins über, der ihn dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewinnt. Hat ein Verein den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.
- 3.02 Der Titelhalter darf die UEFA bitten, eine Nachbildung des Pokals anfertigen zu lassen. Die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und ihre Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.

Medaillen

- 3.03 Der Siegerverein erhält dreissig Gold-, der unterlegene Verein dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

III Organisation – Verantwortung – Versicherung

Artikel 4

Verantwortung

- 4.01 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Das UEFA-Exekutivkomitee betraut einen Nationalverband oder Verein mit der Durchführung des Wettbewerbs. Das Exekutivkomitee legt Datum und Spielort fest.
- 4.03 Der Ausrichterverband und der lokale Verein bilden mit Vertretern der zuständigen lokalen Behörden ein Lokales Organisationskomitee (nachstehend „LOK“), das den Wettbewerb auf der Grundlage einer Ausrichtervereinbarung zwischen UEFA und LOK organisieren soll.
- 4.04 Das LOK ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel entsprechend dem *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zuständig. Das LOK kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 4.05 Das LOK hat zu gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

Versicherung

- 4.06 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
 - a) Die teilnehmenden Vereine sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre jeweilige Delegation, einschliesslich Spieler und Offizielle, auf eigene Kosten verantwortlich.
 - b) Zusätzlich müssen der Ausrichterverband und der lokale Verein gemäss ihrer in Artikel 5 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung auf eigene Kosten angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit diesem Reglement entstehen können.
 - c) Die UEFA schliesst Versicherungen gemäss ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.
 - d) Ist weder der Ausrichterverband noch der lokale Verein Eigentümer des Stadions, in dem das Spiel ausgetragen wird, ist der Ausrichterverband zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen. Wird dieser Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig vorgelegt, schliesst der Ausrichterverband die nötige zusätzliche

Versicherungsdeckung auf eigene Kosten ab. Sollte er dies unterlassen, ist er einverstanden, dass die UEFA die Versicherung auf Kosten des Ausrichterverbandes abschliesst.

In jedem Falle haben der Ausrichterverband und der lokale Verein zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung des Wettbewerbs entsteht. Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

IV Wettbewerbsmodus

Artikel 5

- 5.01 Der Wettbewerb wird in einer einzigen Begegnung an einem neutralen Spielort ausgetragen.

Verlängerung

- 5.02 Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zwei Mal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zur Siegerin erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 13).

Artikel 6

Weigerung zu spielen, Spielabsage oder -abbruch aus Verschulden eines Vereins

- 6.01 Weigert sich ein Verein zu spielen, wird er aus dem Wettbewerb ausgeschlossen und durch den unterlegenen Finalisten des vergangenen Endspiels der UEFA Champions League bzw. des UEFA-Pokals ersetzt. Ein Verein, der sich zu spielen weigert, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA. Überdies wird eine Geldstrafe von CHF 500 000 verhängt.
- 6.02 Kann das Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schliesst ihn aus dem Wettbewerb aus.
- 6.03 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.

- 6.04 Wenn die Umstände zusätzliche Strafmassnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die Kontroll- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 6.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des gegnerischen Vereins Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

V Spielplan

Artikel 7

- 7.01 Das UEFA-Exekutivkomitee legt das Spieldatum fest. Das Datum ist endgültig und für alle beteiligten Parteien verbindlich.
- 7.02 Die UEFA-Administration legt die Anstosszeit fest.

VI Stadion und Spielorganisation

Artikel 8

Stadion

- 8.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, muss das Spiel in einem Stadion ausgetragen werden, das die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 3 erfüllt.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

- 8.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadionzertifikate

- 8.03 Der Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- a) das betroffene Stadion zu inspizieren und ein Zertifikat auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, das bestätigt, dass das Stadion die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllt;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen;
- Die UEFA-Administration genehmigt dann das Stadion auf der Grundlage dieser Zertifikate. Solche Entscheide sind endgültig.

Beschaffenheit des Spielfelds

8.04 Das Spiel muss auf Naturrasen stattfinden.

Flutlicht

8.05 Der Ausrichterverband stellt sicher, dass das Stadion über eine Flutlichtanlage verfügt, die den folgenden Anforderungen entspricht: Es ist eine Lichtleistung von durchschnittlich 1400 E_v (lx) Richtung Hauptkamera(s), und von 1000 E_v (lx) Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen. Der Ausrichterverband muss der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter als 12 Monate sein darf.

Uhren

8.06 Die Spielzeit-Uhren im Stadion dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

8.07 Grundsätzlich sind Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions nicht erlaubt. Allerdings sind die oben genannten Übertragungen und insbesondere Wiederholungen auf solchen Grossbildschirmen innerhalb des Stadions grundsätzlich möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat der mit der Durchführung des Spiels betraute Ausrichterverband / lokale Verein vor dem Spiel ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

8.08 Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf Grossbildschirmen oder öffentlichen Bildschirmen ausserhalb des Stadions, in dem das Spiel ausgetragen wird, (z.B. im Stadion der teilnehmenden Vereine oder an irgendeinem öffentlichen Ort) können unter folgenden Umständen bewilligt werden:

- Erteilung einer Lizenz durch die UEFA;
- Bewilligung durch den Inhaber der Übertragungsrechte im Gebiet der Ausstrahlung.

Mobile Stadiondächer

8.09 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.

- 8.10 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Bälle

- 8.11 Die Bälle werden von der UEFA zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Unbespielbarkeit des Spielfeldes, schlechtes Wetter

- 9.01 Wenn das Spielfeld nach Ansicht des Ausrichterverbandes / lokalen Vereins unbespielbar sein wird, ist dieser verpflichtet, die UEFA-Administration unverzüglich informieren. Die UEFA-Administration informiert die beiden Vereine und den Schiedsrichter vor deren Abreise zum Spielort.
- 9.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der beiden Mannschaften zum Spielort Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 9.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, es sei denn, dies ist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich. In diesem Fall legt die UEFA-Administration ein neues Spieldatum fest oder sagt das Spiel wenn nötig ab.

Spielabbruch

- 9.04 Wird das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor dem Ende der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am darauffolgenden Tag anzusetzen, es sei denn, dies ist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich. In diesem Fall legt die UEFA-Administration ein neues Spieldatum fest oder sagt das Spiel wenn nötig ab.

Höhere Gewalt

- 9.05 Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich am darauffolgenden Tag ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer anzusetzen. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauffolgenden Tag (siehe Absätze 9.03 und 9.04), steht es den beiden Vereinen offen, sich auf die Austragung des Spieles am übernächsten Tag zu einigen.

Artikel 10

Spielorganisation

- 10.01 Für das Spiel sind die UEFA-, die UEFA-Superpokal- und die Fairplay-Fahne zu hissen. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.
- 10.02 Die Spieler sind nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 10.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 10.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 10.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
- 10.06 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, dürfen die beiden Vereine auf Anfrage am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Die UEFA einigt sich mit den beiden Vereinen auf die Zeit und Länge der Trainingseinheit.

Medienvorkehrungen

- 10.07 Beide Vereine müssen vor dem Spiel eine Pressekonferenz abhalten, die so angesetzt ist, dass der Redaktionsschluss in den beiden betroffenen Ländern eingehalten werden kann. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein.
- 10.08 Auf dem Spielfeld sind Interviews vor, während und nach dem Spiel untersagt. Der UEFA-Medienverantwortliche kann jedoch mit den beiden Vereinen eine Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen bezeichnen, in der während der Halbzeitpause und am Ende des Spiels Flash-Interviews stattfinden können. In der Halbzeitpause dürfen Flash-Interviews ausschliesslich mit den Trainern oder Assistenten der beteiligten Mannschaften – vorbehaltlich ihres vorherigen Einverständnisses – und nur in der bezeichneten Zone durchgeführt werden.

- 10.09 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband / lokale Verein ist für die nötige Infrastruktur (technische Einrichtungen) zuständig. Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Trainer/Coach sowie wenn möglich einen Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.
- 10.10 Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone ist in drei Bereiche aufzuteilen: einen für Broadcaster-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse. Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.
- 10.11 Den in- und ausländischen Medienvertretern sind die notwendigen, wenn möglich gedeckten Tribünenplätze zur Verfügung zu stellen, von denen grundsätzlich die Hälfte mit Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet sein muss (siehe *UEFA-Richtlinien für Medieneinrichtungen in Stadien* – 1. Januar 2007). Vertreter der Presse und des Radios dürfen nicht im Innenraum des Stadions tätig sein. Als Medienvertreter darf nur eine beschränkte Anzahl von Pressefotografen, TV-Kameraleuten und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen dem Spielfeld und den Zuschauertribünen betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein.
- 10.12 Die Vereine haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Publikationszwecke auf Websites im Internet verwendet werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos auf Websites im Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

VII Spielregeln

Artikel 11

- 11.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 11.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.

Spielblatt

- 11.03 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, auf dem die Nummern, vollständigen Namen und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 11.04 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Auswechslenspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 11.05 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 11.06 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Landesverbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 11.07 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 11.08 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechslenspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 11.09 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 11.10 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden.
 - c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 12

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 12.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 13

Schüsse von der Strafstoßmarke

- 13.01 Für dieses Spiel (vgl. Absatz 5.02) sind die Schüsse von der Strafstoßmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 13.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor für die Schüsse von der Strafstoßmarke verwendet wird:
- a) Er kann, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung u. Ä., ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.

- b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 13.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 13.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 13.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Absätze 6.02 bis 6.04 des vorliegenden Reglements.

VIII Spielberechtigung

Artikel 14

Allgemeine Bestimmungen

- 14.01 Zum Wettbewerb zugelassen sind Spieler, die bis spätestens 13. August 2007 bei der UEFA registriert sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten Bedingungen erfüllen. Nur spielberechtigte Spieler können hängige Spielsperren verbüssen.
- 14.02 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Landesverband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt und anschliessend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Hemd, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler enthalten, die im Wettbewerb eingesetzt werden sollen.
- 14.03 Die Spielerlisten können jederzeit bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des Spiels abgeändert werden, sofern der betreffende Landesverband schriftlich bestätigt, dass die neuen Spieler auf nationaler Ebene rechtzeitig vor dem Wettbewerb angemeldet wurden.
- 14.04 Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.

- 14.05 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.
- 14.06 Spieler müssen beim entsprechenden Landesverband registriert sein gemäss dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
- 14.07 Ein Spieler, der bei einem Landesverband registriert ist, darf erst dann bei einem anderen Landesverband registriert werden, wenn dieser vom Landesverband, den der Spieler verlässt, den Internationalen Freigabebeschein erhalten hat.
- 14.08 Ein Spieler, der am Wettbewerb teilnimmt, darf unter Vorbehalt der in den Reglementen der UEFA Champions League und des UEFA-Pokals festgehaltenen Bedingungen in anderen UEFA-Klubwettbewerben eingesetzt werden.

Bedingungen für Liste A

- 14.09 Kein Verein darf mehr als 25 Spieler auf der Liste A eintragen. Mindestens sechs Plätze (Platz 20 bis 25) sind für „lokal ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens drei „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein, welche dieser sechs „lokal ausgebildeten“ Spieler „vom Verein ausgebildet“ und welche „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang II beschrieben.
- 14.10 Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.
- 14.11 Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet) bei seinem aktuellen Verein registriert war.
- 14.12 Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – für drei offizielle Spielzeiten, gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet) bei einem oder mehreren Vereinen desselben Landesverbandes registriert war.

- 14.13 Falls ein Verein weniger als sechs lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft (d.h. auf Platz 20 bis 25 der Liste A) hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt. Sollte ausserdem ein Verein die Plätze 20 bis 25 auf Liste A mit Spielern füllen, die nicht die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllen, so sind diese Spieler für den Wettbewerb nicht spielberechtigt und dürfen auf der Liste A nicht durch andere Spieler ersetzt werden.

Bedingungen für Liste B

- 14.14 Jeder Verein kann eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen.
- 14.15 Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1986 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war.

IX Ausrüstung

Artikel 15

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 15.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2004) findet während des Wettbewerbs für alle im Stadion genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Farben

- 15.02 Beide Mannschaften dürfen die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss der Titelhalter des UEFA-Pokals andere Farben wählen. Besteht weiterhin Verwechslungsgefahr und können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration über die Farben.

Spielernamen

- 15.03 Die Namen der Spieler müssen auf der Rückseite der Hemden angebracht werden (vgl. Artikel 9 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).

Wahl des Sponsors

- 15.04 Gemäss Artikel 30 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die beiden Vereine auf dem Hemd der Spielkleidung nur für einen jener Sponsoren Werbung betreiben, für den sie auch in einem nationalen Wettbewerb, der in den Zuständigkeitsbereich ihrer Landesverbände fällt, werben. Diese Bestimmung gilt auch für die offizielle Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel und für sämtliche Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

Mannschaften mit gleichem Sponsor

- 15.05 Haben beide Vereine denselben Hemdsponsor, darf der Titelhalter der UEFA Champions League mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Titelhalter des UEFA-Pokals darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Der Titelhalter des UEFA-Pokals unterbreitet der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

Genehmigungsverfahren

- 15.06 Die Ausrüstung der Spieler einschliesslich der Sponsorenwerbung und der Herstelleridentifikation muss durch die UEFA-Administration genehmigt werden. Zu diesem Zweck müssen die teilnehmenden Vereine je einen Satz (Hemd, Hosen und Stutzen) der Hauptspielkleidung und der Ersatzspielkleidung sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis spätestens 6. August 2007 der UEFA-Administration zustellen. Auf Antrag eines Vereins kann die UEFA-Administration bezüglich der Bekanntgabe des Hemdsponsors Fristaufschub gewähren.

Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel

- 15.07 Sämtliche von Spielern und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, müssen frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln VIII, IX und X des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt am Tag vor dem Spiel für alle Medienaktivitäten (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen) im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel sowie am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich aller Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.
- 15.08 Sämtliches im Stadion verwendetes spezielles Material, wie Taschen für die Ausrüstung, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw., muss frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt am Tag vor dem Spiel für alle Medienaktivitäten (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen) im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel sowie am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions einschliesslich aller Medienaktivitäten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

Überzüge zum Aufwärmen

- 15.09 In Abweichung von Absatz 57.02 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* darf die Grösse der Herstelleridentifikation, die einmal auf der Vorder- und einmal auf der Rückseite der Überzüge angebracht werden darf, höchstens 20 cm² betragen.

Ablehnung der Verantwortung

- 15.10 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* und/oder eines anderen UEFA-Reglements Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

X Schiedsrichter

Artikel 16

- 16.01 Für das Schiedsrichterteam, das für das Spiel bezeichnet wird, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung

- 16.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration einen Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten und einen vierten Offiziellen. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der vierte Offizielle und die Schiedsrichterassistenten werden grundsätzlich vom Landesverband des Schiedsrichters in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vorgeschlagen.

Ankunft

- 16.03 Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel, grundsätzlich bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit), am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

- 16.04 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission wird entsprechende Massnahmen treffen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 16.05 Wenn der Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während des Spiels wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (vgl. Absatz 16.02).

Schiedsrichterbericht

- 16.06 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 16.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 16.08 In Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien werden die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des mit der Ausrichtung des Spiels betrauten Landesverbandes handeln muss.

XI Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 17

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 17.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 17.02 Teilnehmende Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *Wettbewerbsreglement*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement* sowie *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 18

Gelbe und rote Karten

- 18.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Klubwettbewerbsspiel gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 18.02 Einzelne Verwarnungen werden am Ende des Spiels gestrichen und in keinen anderen UEFA-Klubwettbewerb übernommen.

Artikel 19

Protesterklärung

- 19.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 19.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 19.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 19.04 Die Protestgebühr von CHF 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 20

Protestgründe

- 20.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung des Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 20.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.
- 20.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 20.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 21

Berufungen

- 21.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 22

Doping

- 22.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 22.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 22.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 22.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterliegen dem *UEFA-Dopingreglement*.

XII Finanzielle Bestimmungen

Artikel 23

- 23.01 Die Auslagen für Kost und Logis, die nationalen und internationalen Reisekosten sowie die Tagesentschädigungen des Schiedsrichterquartetts werden von der UEFA übernommen.
- 23.02 Die UEFA-Administration verfügt für dieses Spiel über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die beiden teilnehmenden Vereine (wobei nicht unbedingt beide die gleiche Anzahl erhalten müssen) und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband sowie den Umfang der verschiedenen Kartenkontingente, die gleichzeitig ausgehändigt werden. Diese Entscheide und Anforderungen sind endgültig und bindend. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen (einschliesslich des *UEFA-Sicherheitsreglements*), Richtlinien und/oder Weisungen für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Ausserdem müssen der Ausrichterverband und die beiden teilnehmenden Vereine so gut wie möglich mit der UEFA zusammenarbeiten, um solche Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.
- 23.03 Das Exekutivkomitee entscheidet über den finanziellen Verteilschlüssel zu Gunsten:
 - a) der beiden teilnehmenden Vereine;
 - b) des Ausrichterverbandes;
 - c) der UEFA.
- 23.04 Jeder Verein kommt für seine eigenen Kosten auf (ausgenommen Kosten für die Hotelunterkunft, die das LOK übernimmt).

- 23.05 Die Spielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Spiels zu unterbreiten.
- 23.06 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.

XIII Besitz und Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 24

- 24.01 Die UEFA ist ausschliessliche, rechtmässige und wirtschaftliche Inhaberin der kommerziellen Rechte. Diese umfassen sämtliche kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und insbesondere: (a) alle gegenwärtigen und/oder zukünftigen weltweiten visuellen, audiovisuellen und Audio-Broadcasting-Rechte an Stand- und/oder bewegten Bildern des Wettbewerbs, die via Radio, Fernsehen oder gegenwärtige und/oder zukünftige elektronische Medien (inklusive Internet und Mobiltelefonie) live und/oder zeitversetzt übertragen werden sowie gegenwärtige und/oder zukünftige, daraus abgeleitete Rechte und (b) alle Marketing-, Sponsoring-, Werbe-, Lizenzierungs- und Franchising-Rechte, Rechte am Gästeempfang und Kartenverkauf sowie Rechte an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.
- 24.02 Die UEFA behält sich das Recht vor, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser kommerziellen Rechte exklusiv zu verwerten, einzubehalten und zu verteilen oder zu diesem Zweck eine Drittpartei zu bezeichnen, die in ihrem Namen handelt. Keine Drittpartei kann Verträge für die Verwertung der kommerziellen Rechte abschliessen, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen.
- 24.03 Bestehende Verträge jeglicher Art, insbesondere Verträge über die Verwertung der audiovisuellen und hörfunktechnischen Rechte, über Stadionwerbung, Merchandising und Lizenzierung, reservierte Sitzplätze sowie andere Rechte werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA für den Wettbewerb nicht anerkannt.
- 24.04 Beide am Wettbewerb teilnehmenden Vereine gewähren der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Mannschaftstrikots (einschliesslich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und kommerziellen Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen

das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Artikel nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

XIV Schutz- und Urheberrechte

Artikel 25

- 25.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 25.02 Alle Rechte am Spiel sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XV Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 26

- 26.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVI Unvorhergesehene Fälle

Artikel 27

- 27.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XVII Schlussbestimmungen

Artikel 28

- 28.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 28.02 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 28.03 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

28.04 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee am 23. Juni 2007 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 23. Juni 2007

ANHANG I: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Bis zu drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten), erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.
3. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. **Respekt vor dem Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstößen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. **Respekt vor dem Schiedsrichter**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Schiedsrichterteam, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spieler beruhigen oder

aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG II: Lokal ausgebildete Spieler

Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A (wie in Artikel 14 beschrieben) erfüllt werden können:

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
1	25	19	6	0	25
2	25	19	5	1	25
3	25	19	5	0	24
4	25	19	4	2	25
5	25	19	4	1	24
6	25	19	4	0	23
7	25	19	3	3	25
8	25	19	3	2	24
9	25	19	3	1	23
10	25	19	3	0	22
11	25	19	2	3	24
12	25	19	2	2	23
13	25	19	2	1	22
14	25	19	2	0	21
15	25	19	1	3	23
16	25	19	1	2	22
17	25	19	1	1	21
18	25	19	1	0	20
19	25	19	0	3	22
20	25	19	0	2	21
21	25	19	0	1	20
22	25	19	0	0	19

INDEX

Ablehnung der Verantwortung.....	16	Pokal.....	2
Allgemeine Bestimmungen.....	12	Pokal und Medaillen.....	2
Ankunft der Schiedsrichter.....	16	Protesterklärung.....	18
Ausnahmen betreffend		Protestgründe.....	18
infrastrukturelle Kriterien.....	5	Schiedsgericht des Sports (TAS)....	21
Ausrüstung.....	14	Schiedsrichter.....	16
Bälle.....	7	Schiedsrichter-Begleitperson.....	17
Bedingungen für Liste A.....	13	Schiedsrichterbericht.....	17
Bedingungen für Liste B.....	14	Schlussbestimmungen.....	21
Berufungen.....	18	Schüsse von der Strafstoßmarke ..	11
Besitz und Verwertung der		Schutz- und Urheberrechte.....	21
kommerziellen Rechte.....	20	Spielabbruch.....	7
Bewertungsmethoden.....	23	Spielberechtigung.....	12
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	16	Spielblatt.....	10
Disziplinarrecht und -verfahren.....	17	Spielauswechslungen.....	10
Doping.....	19	Spielernamen.....	14
Ersetzen von Spielern auf dem		Spielfeld.....	6
Spielblatt.....	11	Spielorganisation.....	8
Fairplay.....	23	Spielplan.....	5
Farben.....	14	Spielregeln.....	10
Finanzielle Bestimmungen.....	19	Stadion.....	5
Flutlicht.....	6	Stadion und Spielorganisation.....	5
Gelbe und rote Karten.....	18	Stadionzertifikate.....	5
Genehmigungsverfahren.....	15	Überzüge zum Aufwärmen.....	15
Grossbildschirme.....	6	UEFA-Ausrüstungsreglement.....	14
Halbzeitpause.....	11	UEFA-Rechtspflegeordnung.....	17
Höhere Gewalt.....	7	Uhren.....	6
Krankheit, Verletzung der		Unbespielbarkeit der Spielfeldes,	
Schiedsrichter.....	16	schlechtes Wetter.....	7
Lokal ausgebildete Spieler.....	28	Unvorhergesehene Fälle.....	21
Lokal ausgebildeter Spieler.....	13	Verantwortung.....	3
Mannschaften mit gleichem Sponsor		Verlängerung.....	4
.....	15	Versicherung.....	3
Medaillen.....	2	Verspätetes Eintreffen der	
Medienvorkehrungen.....	8	Schiedsrichter.....	16
Mobile Stadionsdächer.....	6	Vertretung.....	1
Nicht zur Spielkleidung gehörige		Vertretung – Aufgaben und Pflichten	1
Artikel.....	15	Wahl des Sponsors.....	14
Organisation – Verantwortung –		Weigerung zu spielen, Spielabsage	
Versicherung.....	3	oder -abbruch aus Verschulden	
Pause vor Verlängerung.....	11	eines Vereins.....	4
Pflichten der Vereine.....	1	Wettbewerbsmodus.....	4

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

